

Übung im Bürgerlichen Recht für Anfänger II

Hausarbeit

Ausgangsfall

Student Anton (A) lebt in Karlsruhe in einem gemeinsamen Haushalt mit seiner Freundin Berta (B), ebenfalls Studentin. B ist technik-affin und erledigt Einkäufe fast ausschließlich über das Internet; insbesondere die Internetseite „AuktioNET“ hat es der B angetan. Bei „AuktioNET“ handelt es sich um eine Online-Plattform, die Privatleuten die Möglichkeit bietet, Verkaufsveranstaltungen im Auktionsformat durchzuführen. Um hieran teilnehmen zu können, müssen Anbieter und Kaufinteressenten bei „AuktioNET“ ein passwortgeschütztes Mitgliedskonto einrichten. Für die Kontoerrichtung müssen Anbieter und Interessenten ihre persönlichen Kontaktdaten (Name, Anschrift) hinterlegen und einen Mitgliedsnamen wählen, unter dem sie dann auf der Plattform für die anderen Mitglieder in Erscheinung treten. B ist unter dem Namen „flotte.biene.89“ registriert. Da B sehr vergesslich ist, hat sie die Zugangsdaten (Mitgliedsnamen und Passwort) auf einen kleinen Zettel geschrieben, der gut sichtbar am Bildschirm ihres von ihr allein genutzten PCs klebt.

In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Internetplattform „AuktioNET“, denen die Mitglieder vor der Teilnahme an einer Internetauktion zustimmen müssen, finden sich – unter anderem – folgende Klauseln:

„§ 5 Stellt ein Anbieter auf der „AuktioNET“-Website einen Artikel im Angebotsformat Auktion ein, gibt er ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages über diesen Artikel ab. Dabei bestimmt der Anbieter einen Startpreis und eine Frist (Angebotsdauer), binnen der das Angebot per Gebot angenommen werden kann. Der Bieter nimmt das Angebot durch Abgabe eines Gebots über die Bieten-Funktion an. Das Gebot erlischt, wenn ein anderer Bieter während der Angebotsdauer ein höheres Gebot abgibt. Bei Erklärungen von Anbieter und Bieter, die im Rahmen von Verkaufsveranstaltungen abgegeben werden, fungiert „AuktioNET“ als Empfangsvertreter des jeweils anderen Teilnehmers, § 164 III BGB unter Ausschluss des § 181 BGB.“

„§ 6 Bei Ablauf der Auktion oder vorzeitiger Beendigung des Angebots kommt zwischen Anbieter und Höchstbietendem ein Vertrag über den Erwerb des Artikels zustande, es sei denn, der Anbieter war dazu berechtigt, das Angebot zurückzunehmen und die vorliegenden Gebote zu streichen. Eine Berechtigung ist anzunehmen, wenn der Artikel ohne Verschulden des Verkäufers verloren gegangen, beschädigt worden oder anderweitig nicht mehr zum Verkauf verfügbar ist oder wenn der Verkäufer nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) zur Anfechtung seiner Erklärung befugt ist.“

A – ein leidenschaftlicher Rennradfahrer mit einer bereits beachtlichen Kollektion an verschiedenen Rädern – wird von Bs Begeisterung über „AuktioNET“ angesteckt. Eines Tages entdeckt A auf der Plattform sein absolutes Traumfahrrad: Eine Rennrad-Sonderedition der Marke „Xtra Fast“. Anbieter ist „münsterfreund01“ – im echten Leben Volker Schmidt (V) – aus Freiburg. Der Startpreis beläuft sich auf 1 €, die Auktion soll 10 Tage laufen. Der Neupreis des Rades liegt im Fachhandel bei 12.999 €. Vergleichbare gebrauchte Räder sind für ca. 8.000 € zu erwerben. Im Angebotstext heißt es:

„Verkaufe hier ein Rennrad des Sondereditionen-Modells XYZ der Marke „Xtra-Fast“. Ich habe das Rad vor zwei Jahren bei einer Verlosung gewonnen, benötige aber eigentlich kein so schnelles Rad.

Das Rad wurde so gut wie nie benutzt und ist voll funktionsfähig. Bitte beachten Sie, dass es sich um einen Privatverkauf handelt. Die Gewährleistung für Mängel ist ausgeschlossen. Ein Versand ist leider nicht möglich, Abholungsadresse: Zur Schönen Aussicht 5, 79108 Freiburg.“

Da A sich aufgrund des aktuellen NSA-Skandals vor einer Ausspähung seiner persönlichen Daten fürchtet, möchte er kein eigenes Mitgliedskonto anlegen, sondern für seine „Shopping-Tour“ lieber das Mitgliedskonto der B nutzen. A loggt sich noch am selben Abend mit den Zugangsdaten der B ein und gibt unter dem Mitgliedsnamen „flotte.biene.89“ sein Maximalgebot von 5.000 € ab. In all der Aufregung vergisst A allerdings, der B von seinem geplanten Kauf zu erzählen.

Ein paar Tage später – 24 Stunden vor Ablauf der Auktion – bekommt V einen Anruf von seinem Nachbarn N. N sammelt Räder der Marke „Xtra-fast“ und hat zufällig über Ecken von der laufenden Versteigerung gehört. Da N das Fahrrad unbedingt für seine Sammlung möchte, bietet er dem V 10.000 € in bar, wenn dieser ihm das Rad überlässt und die Auktion augenblicklich abbricht. Da die bisherigen Gebote niedriger als erwartet ausgefallen sind, sagt V augenblicklich zu. V beendet das Angebot und streicht sämtliche bisher abgegebenen Gebote. Zu diesem Zeitpunkt war „flotte.biene.89“ mit einem Betrag von 1.161 € Höchstbietende.

A will den unerwarteten Verlust des Rades nicht auf sich sitzen lassen und beichtet B die ganze Geschichte. B kann A angesichts von dessen Niedergeschlagenheit auch gar nicht wirklich böse sein. Zwar ist B der Auffassung, das von A ohne ihre (Bs) Erlaubnis unter ihrem Mitgliedsnamen abgegebene Gebot könne sie (B) in keinem Fall rechtlich zu irgendetwas verpflichtet haben. Da B aber das Wohlergehen ihres Freundes A sehr am Herzen liegt, will B alles dafür tun, um A darin zu unterstützen, sein Traumfahrrad doch noch zu bekommen. A und B fahren deshalb umgehend nach Freiburg zu der von V auf der Internetseite angegebenen Adresse und fordern die Herausgabe des Rades. V verweigert dies allerdings kategorisch. Es sei weder mit A noch mit B ein Kaufvertrag über das Rad zustande gekommen. Und selbst wenn, sei der Vertrag in jedem Fall nichtig, denn es könne ja nicht sein, dass sie für ein so hochwertiges Rennrad nur den Spottpreis von 1.161 € zahlen müssten; das Rad sei schließlich auch in gebrauchtem Zustand noch ein Vielfaches dessen wert!

Bitte nehmen Sie zur Rechtslage in einem Gutachten Stellung. Dabei ist auf sämtliche aufgeworfenen Rechtsfragen – ggf. hilfsgutachtlich – einzugehen.

Abwandlung

A hat sich nunmehr doch zur Einrichtung eines eigenen Mitgliedskontos bei „AuktionNET“ durchgerungen. V seinerseits hat trotz des verlockenden Angebots des N von einem Abbruch der Auktion abgesehen. Damit ist A (alias „bikeRaserKA“) im Zeitpunkt der Beendigung der Auktion mit dem Betrag von 1.161€ der Höchstbietende. A holt das Fahrrad am 12.02.2014 bei V in Freiburg ab und zahlt ihm den vereinbarten Kaufpreis. Noch am selben Tag tauchen allerdings Probleme auf: Bedingt durch die Lagerung des Rades im feuchten Keller des V ist die Bremsanlage völlig verrostet und damit nicht mehr voll funktionsfähig. A bemerkt dies allerdings erst, als er die abschüssige Straße vor seinem Haus hinabfährt. Durch die hohe Geschwindigkeit verliert A in einer Kurve das Gleichgewicht und stürzt schwer.

Bei dem Sturz zieht A sich neben zahlreichen Schürfwunden auch einen komplizierten und sehr schmerzhaften Bruch im linken Oberschenkel zu. A muss in der Folge einige Tage im Krankenhaus verbringen; hier wird A von seiner langjährigen Freundin Carola (C) aus Ham-

burg besucht. Für die nächsten drei Monate darf A zudem das Bein nicht mehr belasten. A ist empört, dass V ihm ein so mangelhaftes Rad verkauft hat, das ihm bis jetzt mehr Ärger als Nutzen brachte. A meldet sich deshalb am nächsten Tag telefonisch bei V und verlangt von V die Erneuerung der Bremsanlage (Kosten: 500 €) bis zum 02.03.2014 sowie mit Blick auf den Unfall auch Ersatz der Krankenhauskosten, der Kosten der C für die Fahrt nach Karlsruhe, Schmerzensgeld und Nutzungsersatz für die Zeit, in der er das Rennrad wegen der funktionslosen Bremsen nicht nutzen konnte.

V wendet ein, er habe – was zutrifft – von der verrosteten Bremsanlage nichts gewusst. Zu dem Einbau einer neuen Bremsanlage sei er (V) nur bereit, wenn er das Fahrrad zuvor besichtigen und sich selbst einen Eindruck von dessen Zustand verschaffen könne. Dazu habe A mit dem Fahrrad zu ihm nach Freiburg zu kommen. Und selbst wenn er (V) die gewünschte Reparatur vornehme, geschehe dies aus reiner Freundlichkeit, denn er (V) habe in dem Angebotstext ja die Gewährleistung für Mängel ausgeschlossen. A setzt dem entgegen, V sei sehr wohl zur Reparatur des Rades verpflichtet, immerhin habe er (V) das Rad als „voll funktionstüchtig“ beschrieben. V könne das Rad auch gerne besichtigen, dafür müsse er (V) allerdings nach Karlsruhe kommen. Da V auch nach Ablauf drei Wochen noch auf einer Begutachtung in Freiburg beharrt, erklärt A am 05.03.2014 telefonisch den Rücktritt vom Kaufvertrag.

Am folgenden Tag wendet A sich an einen befreundeten Rechtsanwalt (R) und will wissen, welche Ansprüche ihm gegen V zustehen.

Bitte erstellen Sie das Rechtsgutachten des R. Dabei ist auf sämtliche aufgeworfenen Rechtsfragen – ggf. hilfsgutachtlich – einzugehen.

Formale Vorgaben:

Die Bearbeitung darf im Haupttext einschließlich aller Fußnoten und Leerzeichen **maximal 70.000 Zeichen** umfassen (ohne Deckblatt, Abkürzungs-, Inhalts- und Literaturverzeichnis, Gliederung, Versicherung der eigenständigen Abfassung); Text 1½-zeilig – Arial 12, Fußnoten 1-zeilig – Arial 10; 7cm-Korrekturrand auf der rechten Seite. Der Hausarbeit ist ein **Deckblatt mit Name und Matrikelnummer** voranzustellen.

Abgabe der Hausarbeit:

Die Hausarbeit ist in **ausgedruckter Papierversion und in elektronischer Version** (mittels eines beigefügten Datenträgers; nicht per E-Mail) abzugeben. Die Abgabe der Hausarbeit erfolgt **vor Beginn der ersten Vorlesungsveranstaltung von Professor Paal am 22.10.2014, 14 Uhr c.t., im Audimax oder postalisch mit Frist ebenfalls zum 22.10.2014 (es gilt der Poststempel – auf die Lesbarkeit ist zu achten – Freistempeler dürfen nicht verwendet werden)**, an das Institut für Medien- und Informationsrecht, Abt. I: Privatrecht (LS Prof. Paal), Universität Freiburg, Postfach, 79085 Freiburg.

Anmeldung zur Übung:

Für die Teilnahme an den Übungen ist seit dem Wintersemester 2013/2014 eine elektronische Anmeldung erforderlich. Studierende müssen sich sowohl für die Hausarbeit (Prü-

fungsnummer 520) als auch für die 1. Klausur (Prüfungsnummer 510) anmelden, wenn sie an der Übung insgesamt (und an den entsprechenden Prüfungen) teilnehmen möchten. Studierende, die allein an den Klausuren oder an der Hausarbeit teilnehmen wollen (was weiterhin möglich ist), sollen sich – je nachdem, was gewünscht wird – nur für die Hausarbeit (Prüfungsnummer 510) bzw. die 1. Klausur (Prüfungsnummer 520) anmelden.

Somit haben sich auch Studierende, die nur noch die Hausarbeit bestehen müssen, weil sie mindestens eine Klausur schon im letzten Semester bestanden haben, zur Hausarbeit anzumelden. Studierende, die nur eine (oder beide) Klausuren mitschreiben möchten, müssen sich zur 1. Klausur anmelden.

Studierende, die sich in einem höheren Semester als vom Studienplan vorgesehen befinden, müssen sich beim Prüfungsamt melden, falls die elektronische Anmeldung nicht funktioniert. Hochschulwechselnde, die von Freiburg weg wechseln, müssen sich ebenfalls beim Prüfungsamt melden. Hochschulwechselnde, die nach Freiburg wechseln, sollten sich ebenfalls beim Prüfungsamt melden, falls die elektronische Anmeldung nicht funktioniert.

Die Anmeldung für die 2. Klausur wird automatisch vorgenommen, falls eine Anmeldung für die 1. Klausur vorliegt.

Die elektronische Anmeldung wird ab dem 06.10.2014 freigeschaltet sein.

Die Anmeldefrist für die Hausarbeit endet am 22.10.2014.

Die Anmeldefrist für die 1. Klausur endet am 03.11.2014.

Nachweise der regelmäßigen Teilnahme an den Übungen für Anfänger I („AG-Schein“)/Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an den Übungen für Anfänger II („Kleiner-Schein“) müssen nicht mehr vorgelegt werden. Die Teilnahmeberechtigung wird vielmehr elektronisch überprüft. Zudem werden separate Teilnahme- und Leistungsnachweise nicht mehr ausgestellt.

Zu Beginn der Klausuren werden Einlasskontrollen durchgeführt. Die Teilnahme an den Klausuren ist nur nach fristgemäßer Anmeldung möglich.

Fragen zu den sonstigen formalen Prüfungsvoraussetzungen (etwa bei einem Universitätswechsel) beantwortet ausschließlich das Prüfungsamt.